

## Erklärung

- über den Hinweis auf gesonderte Vergütung im Falle der Ablehnung  
des Beratungshilfe- oder des Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfeantrags  
bei dem jeweiligen Amts-/Land-/Oberlandesgericht -

In Sachen:

\_\_\_\_\_./\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

wegen: \_\_\_\_\_

beauftragte ich die Anwaltskanzlei rechtsinformer Rechtsanwälte – Pflug und Partner mbB, Rheiner Landstraße 74, 49078 Osnabrück damit, einen Antrag auf Beratungshilfe bzw. einen Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfeantrag - auch für die jeweilige Instanz - bei jeweiligen Amts-/Land-/Oberlandesgericht zu stellen und unmittelbar mit der Staatskasse abzurechnen.

**Es mir bewusst, dass im Falle der Ablehnung des beim zuständigen Gericht eingereichten Antrags auf Beratungs- oder Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe, ich persönlich die Angelegenheit in der Höhe der gesetzlich festgelegten Gebühren vergüten muss.**

Ich werde gleichzeitig gemäß § 49b Abs. 5 BRAO vor Vollmachtserteilung darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, und zwar jeweils nach den voraussichtlichen Anwalts- und Gerichtskosten der jeweiligen Instanz.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Bitte Rückseite beachten und unterschreiben!**

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass sich die Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

Für das Verfahren soll die Gewährung von Beratungshilfe bzw. Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe beantragt werden. Insoweit bin ich darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung von Beratungshilfe bzw. Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe

- die Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens voraussetzt, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen können,
- eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren darstellt,
- vom Gericht u.U. auch nur eingeschränkt gewährt werden kann und die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von mir selbst zu tragen sind,
- widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von mir gemachten Angaben zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt,
- bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht neu überprüft werden kann; insoweit verpflichte ich mich, in diesem Zeitraum jeglichen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen; mir ist bekannt, dass sich Rechtsnachteile, die sich aus einer unterlassenen Mitteilung eines Wohnungswechsels ergeben, ausschließlich zu meinen Lasten gehen und eine Verpflichtung des Anwalts zur Ermittlung einer geänderten Anschrift nicht besteht,
- keinen Einfluss auf meine etwaige Verpflichtung zur Erstattung von dem Gegner entstehenden Kosten hat,
- sich nicht auf die Durchführung etwa erforderlich werdender Beratungshilfe bzw. Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe - Rechtsmittel bezieht, sondern die insoweit entstehenden Anwaltsgebühren von mir selbst entrichtet werden müssen.

Im Falle der Beratungshilfe habe ich folgende Hinweise nach § 8a Abs. 4 BerHG und § 6a Abs. 2 Nr. 2 BerHG erhalten:

Wird die Bewilligung der Beratungshilfe nachträglich, d. h. nach Mandatsaufnahme, bei Gericht beantragt und wird der Antrag abgelehnt, bin ich verpflichtet, die Gebühren nach den Vorschriften des RVG zu zahlen. Es können Gebühren entstehen, die nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden.

Meine Rechtsanwältin/mein Rechtsanwalt kann die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn ich in der Beratungshilfesache etwas erlangt habe, das meine wirtschaftliche Lage verbessert. Im Fall der Aufhebung bin ich verpflichtet, die Vergütung des Rechtsanwalts nach den allgemeinen Vorschriften des RVG zu zahlen. Für die Berechnung der Gebühren gilt, dass sich diese nach dem Gegenstandswert richtet.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)